

Pressemitteilung

Erneut Handlungstop des Vorstands der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" in Dornach (SO) mittels eines Gesuches

um Erlass einer Verfügung an das Dorneck-Thierstein Amtsgericht beantragt

Amsterdam, den 29. Oktober 2003 – Am 23. Oktober hat eine aus 9 Mitglieder bestehende, internationale "Gruppe zur Erneuerung der Anthroposophischen Gesellschaft" ein vom Basler Rechtsanwalt Dr. Bernhard Gelzer verfasstes Gesuch um Erlass einer superprovisorischen bzw. einstweiligen Verfügung an das Dorneck-Thierstein Amtsgericht in Dornach, Solothurn eingereicht. Damit sollte erreicht werden, dass die am 16. November vom Dornacher Vorstand geplante Generalversammlung zur kontroversen und heiss umstrittenen "auflösende Eingliederung" des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" in die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" nicht stattfindet, ehe über alle hängige Rechtsverfahren endgültig entschieden worden ist. Diesen neuen Appell an die richterliche Instanz erfolgt nachdem ein vom Amtsgericht in Dornach am Anfang des Jahres gutgeheißenes Gesuch von zwei anderen Klägerparteien um einen solchen Handlungstop vom Obergericht im Kanton Solothurn widerrufen und schließlich vom Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne bestätigt wurde. Am 24. Oktober hat nun der Amtsgerichtspräsident Markus Christ nicht eine superprovisorische, sondern eine einstweilige Verfügung in Erwägung genommen, denn er hat die Gegenpartei Frist gesetzt zur Stellungnahme zum neuen Gesuch bis den 6. November. Danach werden entweder die Parteien zu einem Versöhnungsversuch eingeladen, oder wird voraussichtlich, ohne eine solche Verhandlung, direkt ein Entscheid über das Gesuch getroffen werden.

Gesuchsgegner

Gesuchsgegner sind wiederum alle 6 Vorstandsmitglieder des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (AAG) am Goetheanum in Dornach, die auch als Vorstandsglieder der angeblich durch sie am 28. und 29. Dezember 2002 unter dem Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (Weihnachtstagung) reaktivierten "Anthroposophische Gesellschaft" operieren. Bei dieser juristischen Akrobatik und Verwechslungsmanövern werden sie vertreten durch Prof. Dr. Andreas Furrer, Pestalozzi Lachenal Patry, aus Zürich.

Rechtsbegehren

Das Rechtsbegehren der nun aus 8 Mitgliedern der AAG aus den Niederlande, Schweden, Deutschland und Polen bestehenden Erneuerungsgruppe (ein Mitglied aus England sah sich aus finanziellen Überlegungen leider genötigt auszuscheiden) lautet im Wesentlichen:

"1. Es sei den Gesuchsgegnern zu verbieten, als angebliche „Geschäftsführer ohne Auftrag“ oder als Organ des vorläufig noch unter dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ im Handelsregister eingetragenen Vereins Anthroposophische Gesellschaft zu handeln, insbesondere zu Mitgliederversammlungen einzuladen oder Mitgliederversammlungen anzuberaumen oder Beschlüsse über Fusionen oder Erweiterungen des Vereins zu fassen bzw. für den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschliessen bis zum rechtskräftigen Entscheid über die gerichtlich angefochtenen Generalversammlungsbeschlüsse vom 28./29. Dezember 2002.

2. Es seien die Gesuchsgegner zu verurteilen, die bereits erfolgte Einladung zur weiteren Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) vom 16. November 2003 zu widerrufen."

Geschichte und Begründung des Gesuches

Die recht ausführliche Begründung des Gesuches von 32 Seiten mit 18 Beilagen fängt an mit einer Chronologie der bisherigen Geschehnisse. In diesem ersten Teil werden die während der ausserordentlichen Jahresversammlung Ende Dezember 2002, aus der Sicht der Kläger, vom Vorstand begangenen gravierenden Rechts- und Formfehler nochmals dargestellt. Auf Grund dieser dargestellten Verstößen gegen die Statuten und das Gesetz wurde mittels einer von Dr. Gelzer verfassten Klageschrift die Vereinsbeschlüsse vom Dezember 2002 am 27. Januar 2003 beim Dornacher Amtsgericht angefochten. Auch drei weiteren Klagen von anderen Mitgliedergruppen gegen die angeblich reaktivierte Anthroposophische Gesellschaft bzw. deren Vorstand wurden innerhalb der Monatsfrist eingereicht, die noch lange nicht alle behandelt sind. Im Gesuch vom 23. Oktober wird nun, durch weitere Betroffene oder Mitwirkende bestätigt, beklagt, dass Tausenden von Mitglieder in Norwegen, Finnland, Dänemark, Schweden und Bulgarien nicht rechtmässig oder überhaupt nicht zu der Versammlung vom Dezember 2002 eingeladen wurden, dass die Grundlage der Beschlussfassung rechtswidrig war, dass den Vorstandsmitglieder die Legitimation zur Einberufung und Durchführung der Versammlung fehlte, und dass durch Manipulationen seitens des Vorstandes das bisher freie Antragsrecht der Mitglieder eingeschränkt bzw. ausgeschaltet wurde.

Notwendigkeit einer einstweiligen Verfügung

Im 2. Teil des Gesuches wird die Notwendigkeit einer superprovisorischen bzw. vorsorglichen Verfügung in diesem Fall begründet und werden die Differenzen zu den Verfahren der zwei anderen Klägerparteien herausgearbeitet. Die Gesuchsteller hätten ein recht auf eine rechtmässige Mitgliederversammlung, ordnungsgemässe Vorstandsbestellung und fehlerfreie Willensbildung. Dann wird eingegangen auf die geplanten Mitgliederversammlungen vom 15. und 16. November, wo auf Antrag des Vorstands, unter Berufung sowohl auf die ursprünglichen Intentionen von Rudolf Steiner als auf die heutigen Gegebenheiten, beschlossen werden soll, die AAG aufzulösen in die AAG (WT). Dabei sollen die Beschlüsse vom 28./29. Dezember bestätigt oder nochmals beschlossen werden, um, wie der Vorstand in seiner Einladung schreibt "denjenigen Mitgliedern entgegenzukommen, die sich möglicherweise durch das Einladungsprozedere vom 28./29. Dezember 2002 übergangen fühlen, obwohl dieses Prozedere aus rechtlicher Sicht korrekt war."

Schlussfolgerung

In der Schlussfolgerung heisst es: "Es soll der Schein der Rechtmässigkeit durch Bestätigung von ungültigen Beschlüssen in einer erneuten Versammlung geweckt werden. Der Vorstand beabsichtigt, trotz fehlender Berechtigung und in eklatanter Verletzung der Mitgliederrechte auf rechtmässige und ordentliche Vereinsleitung, die AAG in der AAG (WT) durch Fusion aufgehen zu lassen. (...)

Mit der superprovisorischen Verfügung muss verhindert werden, dass der an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der AAG (WT) vom 28./29. Dezember 2002 nicht rechtmässig gewählte Vorstand solche Handlungen vornehmen kann, ehe über die Aufhebung der Beschlüsse dieser Versammlung entschieden wurde. (...)

Eine superprovisorische Verfügung ist deshalb notwendig, um sicherzustellen, dass die im Hauptverfahren beantragte Aufhebung der Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. / 29. Dezember 2003 bei Gutheissung überhaupt durchsetzbar bleibt. Gleichzeitig kann nur durch Verhinderung einer weiteren Mitgliederversammlung, die auf bisherigem unrechtmässigen Vorgehen beruht, der Anspruch der Gesuchsteller auf rechtmässiges Vereinshandeln gewahrt und die Weiterführung des unrechtmässigen Handelns des angeblichen Vorstandes – und somit auch die Verletzung der Rechte der Mitglieder - verhindert werden. Die Mitglieder der AAG und der AAG (WT) haben einen materiellen Rechtsanspruch auf rechtmässiges Handeln innerhalb des Vereins.

Das ergibt sich daraus, dass Vereinsbeschlüsse gemäss Art. 75 des ZGB [Zivilgesetzbuch] angefochten werden können, wenn sie das Gesetz oder Statuten verletzen (was in casu zutrifft) sowie aus dem Grundsatz der Demokratie im schweizerischen Vereinsrecht (Art. 64 Abs. 1 ZGB). Dieser Anspruch muss ebenfalls geschützt werden, und das ist nur möglich durch ein Verbot an die Gesuchsgegner, als angeblicher Vorstand der AG unter dem Namen AAG (WT) zu handeln, insbesondere Mitgliederversammlungen durchzuführen oder Beschlüsse über Fusionen oder Erweiterungen des Vereins zu fassen bzw. für den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschliessen.

Wer ist und was will die Gruppe zur Erneuerung der Anthroposophischen Gesellschaft?

Die allererste ordentliche Jahresversammlung der Weihnachten 1923 in Dornach neu gegründeten und angeblich am 28. und 29. Dezember 2002 reaktivierten "Anthroposophischen Gesellschaft" hätte ursprünglich nach den Absichten deren angeblichen Vorstandes am 13. April 2003 stattfinden sollen. Dies wurde bekanntlich durch das Auftreten von vier Klägerparteien, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gelzer (Basel), Dr. Strub (Olten) und Dr. Thaler (Zürich), bestehend aus etwa 40 Mitgliedern mit hunderten von Sympathisanten aus aller Welt, mittels einer einstweiligen Verfügung vom Amtsgericht Dorneck-Thierstein verhindert, bzw. verschoben.

Engel in Dornach

Einer dieser Klägerparteien ist nun die Gruppe zur Erneuerung der Anthroposophischen Gesellschaft, die mit einer Tagung am 23. Februar, 2003 im romantischen Hotel Engel in Dornach erstmals als solche in die Öffentlichkeit getreten ist (siehe Plakat Engel). Am 13. April, also am Tage, da die erste Jahresversammlung der Anthroposophische Gesellschaft hätte stattfinden sollen, hat diese Gruppe wiederum alle, denen das Schicksal der Anthroposophischen Gesellschaft eine Herzensangelegenheit ist, eingeladen um sich im Hotel Engel gemeinsam zu beraten über die Lage der Anthroposophischen Gesellschaft (siehe Artikel "Zur Lage und Zukunft der AG"). Kurzreferate und Berichte zu diesem Thema wurde gehalten von u.a. Robert Jan Kelder (Amsterdam), Willi Seiss (Bodensee), Detlef Oluf Böhm (Kiel), Dr. Buchleitner (Pforzheim), Andreas Wilke (Hamburg) Urs Strebel (Laufen), Sune Nordwall (Schweden), Reto Savoldelli (Basel) und Daniel O'Connel (Venthône, Wallis). Nicht alle diese Referenten waren bzw. sind tatsächlich Mitglieder dieser Klägergruppe, deren eigentliche Mitglieder den juristischen Kern der Erneuerungsgruppe bilden. Vorangegangen war diesem Treffen durch eine von Laurenz Kistler, (Media-Service Anthroposophie, Basel) im Hotel Engel veranstaltete Pressekonferenz mit Vertretern von zwei verschiedenen Klägerparteien (A. Wilke und D.O. Böhm).

Geistesbegehren: Erkenntnisfeier am Goetheanum

Mit diesen Veranstaltungen wurde versucht, dasjenige fortzusetzen was schon im Haus Martin in Dornach vor, während und nach der sog. ausserordentlichen Jahresversammlung der Anthroposophische Gesellschaft vom 28. und 29. Dezember 2002 angestrebt wurde: freiheitlichen Foren zu Schaffen, wo mit den vielen Opponenten zum heutigen Dornacher Fehlverfahren das Konstitutionsproblem der Anthroposophische Gesellschaft auf eine zeitgemässe und menschliche, also anthroposophische Art und Weise besprochen, erwogen und behandelt werden kann. Falls denn auch mittels unseres Gesuches an das Amtsgericht in Dornach die erste ordentliche Jahresversammlung der angeblich reaktivierten Anthroposophischen Gesellschaft am Goetheanum vorläufig nicht stattfinden kann, lautet als Ergänzung zum Rechtsbegehren unseres Geistesbegehren, dass statt dessen, am Schauplatz Goetheanum in Dornach, eine Erkenntnisfeier, ein freiheitliches Forum entstehen und besetzt werden soll, auf dass die langjährigen Bemühungen zur Lösung des Konstitutionsproblems mit allen Menschen guter Wille nun auch dort seinen Fortgang finden kann.

(Für eine Chronologie der bisherigen Geschehnisse, siehe die Website <www.christian-rosenkreutz-zweig.de/Seiten/Aktuelles_f.html>)

Für Die Gruppe zur Erneuerung der Anthroposophischen Gesellschaft

Robert Jan Kelder